



Notar Timm Läßple

„Schenken, Stiften, Spenden, Vererben“

URSCHELSTIFTUNG

Nagold am 28.03.2019



Notarielle Todesfallvorsorge

- Notarielles einseitiges Testament
- Notarielles gemeinsames Ehegattentestament
- Erbvertrag
- Ehe- und Erbvertrag

EU-Erbrechtsverordnung

- Seit 17.08.2015 richtet sich innerhalb der EU das Erbrecht nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts
- Rechtswahl zum Recht der Staatsangehörigkeit möglich
- Bei Vermögen im Ausland besteht möglicherweise Beratungsbedarf

Gesetzliche Erbfolge

(kein Ehevertrag, Kinder vorhanden)

- Ehegatte erbt $\frac{1}{4} + \frac{1}{4} = \frac{1}{2}$
- Sohn oder Tochter erben je $\frac{1}{4}$
- Bei mehreren Kindern erben diese zusammen immer $\frac{1}{2}$, also bei drei Kindern würden diese je $\frac{1}{6}$ erben
- Ehegatte bildet mit den Kindern eine Erbengemeinschaft

Gesetzliche Erbfolge

(kein Ehevertrag, Kinder vorhanden)

Gesetzliche Erbfolge

(kein Ehevertrag, keine Kinder vorhanden)

- Ehegatte erbt $\frac{1}{2} + \frac{1}{4} = \frac{3}{4}$
- Eltern erben zusammen $\frac{1}{4}$, bei Tod eines Elternteils oder beider Elternteile erben vorhandene Geschwister mit
- Ehegatte bildet mit Eltern bzw. mit Seitenverwandten eine Erbengemeinschaft

Gesetzliche Erbfolge

(kein Testament vorhanden, Nachteile der gesetzlichen Erbfolge)

- Ehegatte und Kinder bzw. mögliche weitere Erben bilden eine Erbengemeinschaft
- Störungen in der Erbengemeinschaft durch einseitigen Auseinandersetzungswunsch
- Erbteile können gepfändet werden
- Überlebender Elternteil hat nicht mehr als Einziger „das Sagen“
- Vermögenswerte können Kindern nicht mehr entzogen werden
- Kosten eines Erbscheinverfahrens

Gesetzliche Erbfolge

(kein Testament vorhanden, Nachteile der gesetzlichen Erbfolge)

- Nur gesamthänderische Verfügung über Nachlass möglich
- z.B. kann über GmbH-Anteil oder Grundbesitz nur mit Zustimmung aller Erben verfügt werden
- bei Gesellschafterbeschlüssen müssen alle Erben mitwirken
- => Abstimmung Gesellschaftsvertrag auf Erbfolge etc.

Pflichtteilsberechtigte Personen

- Abkömmlinge (einseitige und gemeinsame Kinder)
- Ehegatte
- Eltern nur dann, wenn keine Abkömmlinge vorhanden
- Nicht: Geschwister, Nichten oder Neffen
- -> Pflichtteil schränkt Testierfreiheit ein

Pflichtteilsrechte

- Pflichtteil beträgt immer die Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- Pflichtteil ist ein reiner Geldanspruch
- Pflichtteilsanspruch richtet sich gegen den oder die Erben
- Häufig Streitigkeiten über die Höhe des Nachlasses bzw. Bewertungsschwierigkeiten

Pflichtteilsverzichte

- Pflichtteilsverzichte (notarielle Beurkundung notwendig) von weichenden Erben oder Ehegatten sinnvoll als Störfallvorsorge
- Pflichtteilsverzichte können auch auf einzelne zu übertragende Vermögenswerte beschränkt werden (sog. gegenständlich beschränkte Pflichtteilsverzichte)

Erbsfolge durch letztwillige Verfügung

- Selbstbestimmungsrecht
- Streitvermeidung
- in der Regel klarer Erbnachweis
- Individuelle, auf die Familienverhältnisse angepasste maßgeschneiderte Regelung ist möglich
- Keine „Überraschungen“
- Rechtlich klare Regelung durch Notar

Die häufigsten Regelungen

- Erbeinsetzung
- Vermächtnisse
- Auflagen
- Teilungsanordnungen
- Testamentsvollstreckung
- Vor- und Nacherbfolge
- Familienrechtliche Anordnungen

Planung der Nachfolge

Übergang durch Tod

- Notfallvorsorge durch Vollmacht / Testament
- Erbrechtliche Gestaltung
- Testamentarische Regelung der Nachfolge
- Anordnungen von Testamentsvollstreckung möglich / Entzug der Verfügungsbefugnis über Nachlass auch zeitlich befristet möglich
- Zeitpunkt nicht planbar

Lebzeitige Übergabe

- Steuerliche Folgen abschätzbar und planbar
- Einflussnahme zu Lebzeiten möglich
- Schrittweiser Übergang möglich
- Beteiligung von sog. weichenden Erben zur Streitvermeidung sinnvoll
- Zeitliche gestaffelte Beteiligung des Nachfolgers z.B. durch stille Beteiligungen etc. möglich

Erbrechtliche Gestaltung der Nachfolge

- Einseitige Verfügung von Todes wegen oder Erbvertrag?
- Einbeziehung der Kinder in die Nachfolgeüberlegungen?
- Lässt die Rechtsform des Unternehmens eine vernünftige Nachfolgeplanung zu?
- Soll der Grundbesitz oder das Unternehmen auf einen oder mehrere Nachfolger übergehen?

Erbrechtliche Gestaltung der Vermögensnachfolge

- Alter der Kinder bzw. des Nachfolgers
- Familiäre Situation
- Eigene Ehe -> Ehevertrag?
- Finanzielle Leistungsfähigkeit der Erben (Stichwort
Auszahlung von Geschwistern, Erbschaftssteuer)
- Private finanzielle Situation
- Steuerliche Situation

Welche Testamentsform?

- Einseitiges Testament
- notarieller Erbvertrag
- Gemeinsames (notarielles) Ehegattentestament

Einseitiges Testament

- Testament kann jederzeit einseitig abgeändert oder widerrufen werden
- Inhalt bleibt zunächst geheim
- Keine Bindungen
- Wird zwingend bei Verwahrgericht (Amtsgericht) hinterlegt
- Sollte notariell beurkundet werden, da nur dann Erbscheinsverfahren beim Nachlassgericht vermieden werden kann

Erbvertrag

- Ehegatte oder Kinder können mit eingebunden werden
- Vermögen kann vertraglich bindend vererbt werden
- muss notariell beurkundet werden
- Kann auch von nicht verheirateten Paaren oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern als Rechtsform genutzt werden

Gemeinsames (notarielles) Ehegattentestament

- Nur im Einzelfall empfehlenswert, da Verwahrgebühr zusätzlich entsteht
- Besonders sichere Verwahrung
- Kann nur von Ehegatten errichtet werden
- Kann nicht mit anderen vertraglichen Regelungen verbunden werden
- Zwingend notwendig, wenn keine vertraglichen (gegenseitigen) Verfügungen gewünscht

Probleme beim Privattestament

- Formfehler
- Anfechtbar
- Wird nicht aufgefunden
- Mangelnde Rechtssicherheit
- Ersetzt keinen Erbschein / Erbnachweis
- Mangelnde Rechtskenntnis für zu falschen Ergebnissen
- Ungenügende bzw. schlechte Beratung
- Fallstricke z.B. Bindungslage

Pflichtteilsverzicht

- Durch Pflichtteilsverzichte können unliebsame Streitigkeiten unter den Abkömmlingen verhindert werden, da Unternehmen u.U. mehr Wert hat als andere (private) Vermögenswerte
- Pflichtteilsansprüche des Ehegatten sollten auch ausgeschlossen werden (Abhängig vom Wert des Unternehmens)

Ehevertragliche Regelung

- Herausnahme von Vermögenswerten aus dem Zugewinnausgleich – sog. Modifizierte Zugewinnngemeinschaft
- Gütertrennung
- Gütergemeinschaft
- Gegenständlich beschränkter Pflichtteilsverzicht des Ehegatten
- Sog. Güterstandsschaukel – Übertragung von Vermögenswerten zwischen Ehegatten ?

Verfügung von Todes wegen bei Minderjährigen

- Erbeinsetzung des überlebenden Ehegatten
- Bestimmungen auf den Tod des überlebenden Ehegatten
- Vormundbenennung
- Testamentsvollstreckung bis zu einem gewissen Lebensalter

Lebzeitige Übertragungen

Geplante lebzeitige Nachfolge ?
Schenkung ?

Was ist bei Schenkungen zu beachten ?

- Form des Schenkungsversprechens – notarielle Beurkundung vor allem bei Grundstücksübertragungen – aber auch sonst ?
- Ausgleichungs- und Anrechnungspflichten z.B. bei mehreren Kindern
- Pflichtteilsverzichte als Gegenleistung ?
- Bereits vorhandene erbrechtliche Bestimmungen bezogen auf den Schenkungsgegenstand ? – Lebzeitiges Eigeninteresse ?

Was ist bei Schenkungen zu beachten ?

- Vertragliche Rückforderungsrechte z.B. bei Vorversterben oder Verkauf bzw. Belastung ohne Zustimmung
- Gesetzliche Rückforderungsrechte z.B. grober Undank oder bei Verarmung des Schenkers
- Gemischte Schenkung – teilentgeltliche Übertragungen
- Ausgleichszahlungen an Geschwister (weichende Erben)
- Pflichtteil benachteiligende Schenkungen - § 2325 BGB
- Schenkungssteuerliche und Einkommenssteuerliche Aspekte – ab zum Steuerberater !

Schenkweise Übertragung - Übertragung gegen Nießbrauch oder Versorgungsleistungen

- Vermögen wird auf einmal oder in einzelnen zeitlich gestreckten Schritten auf den Nachfolger übertragen
- Übergeber kann sich Rechte vorbehalten
- Sog. weichende Erben sollten mit eingebunden werden z.B. durch Ausgleichsleistungen aus dem Privatvermögen
- Steuerliche Beratung sinnvoll und notwendig
- Nicht nur Unternehmen, sondern auch sog. Sonderbetriebsvermögen sollten mit übergehen (Thema Betriebsaufspaltung)

Unternehmensnachfolge

- Unternehmer, die erfolgreich einen Betrieb aufgebaut haben, stehen früher oder später vor dem Problem, einen geeigneten Nachfolger zu finden.
- Wird die Notwendigkeit, eine sinnvolle Nachfolgeregelung zu finden, nicht rechtzeitig erkannt, kann dies schnell zur Krise führen. Dabei geht es auch um zahlreiche Arbeitsplätze.

Ziele der Nachfolgeregelung

- Vorrangige Ziele der Nachfolgeregelung werden die Erhaltung des Betriebes und die Versorgung des ausscheidenden Seniorchefs bzw. seiner Angehörigen sein, sowie
- geeignete Nachfolger für Inhaberschaft und Geschäftsführung frühzeitig auszuwählen und möglichst noch während der aktiven Phase des Seniorchefs in den Betrieb einzubinden.
- Der Unternehmer muss allerdings nicht nur an die geplante Unternehmensnachfolge denken. Vielmehr sollte auch an den Fall des plötzlichen Versterbens gedacht werden. Gerade in diesem Fall kann das Unterlassen einer testamentarischen Anordnung das Ende eines jungen und aufstrebenden Unternehmens bedeuten.

Beratung

- Keine sog. Alleingänge, etwa mit einem eigenhändigen Testament, ohne sachverständige Beratung
- Abstimmung mit den gesellschaftsvertraglichen Regelungen notwendig.
- Ausgewogene testamentarische oder vertragliche Regelung ist eine wesentliche Aufgabe des Notars.
- Auswahl des Nachfolgers. Die richtige Gestaltung der Unternehmensnachfolge kann sehr unterschiedlich sein. Zentraler Punkt ist die Auswahl eines geeigneten Nachfolgers. Oft wird ein Kind des Seniorchefs die Nachfolge antreten.
- (Leitende) Angestellte des Unternehmens oder gegebenenfalls ein qualifizierter firmenfremder Nachfolger in Betracht ziehen.

Gestaltungsmöglichkeiten

- Testament (Verfügungen von Todes wegen)
- Gesellschaftsvertrag (Rechtsform des Unternehmens)
- Unternehmensübertragung
- Umwandlungen (Rechtsformwechsel, Spaltung, Verschmelzung)

Testament

- Sollte Unternehmensnachfolge in der Familie stattfindet, muss das Testament des Seniorchefs so ausgestaltet werden, dass dem Nachfolger das Unternehmen bzw. die Unternehmensmehrheit zugewendet wird.
- Ausgleich für die übrigen Angehörigen
- Fällt der Betrieb dagegen an eine - eventuell zerstrittene - Erbengemeinschaft, so droht die Zersplitterung der Eigentumsverhältnisse und die Handlungsunfähigkeit des Unternehmens.
- Sofern die Gefahr besteht, dass der vorgesehene Nachfolger zum Zeitpunkt des Erbfalles für die Unternehmensführung noch zu unerfahren ist, kann die Testamentsvollstreckung durch einen sachkundigen Testamentsvollstrecker Abhilfe schaffen.

Gesellschaftsvertrag

- Kapitalgesellschaft (GmbH) – Personengesellschaft (KG, OHG, BGB-Gesellschaft) ?
- Umwandlung – Formwechsel in die passende Rechtsform ?
- Gesellschaftsvertrag muss vorgesehene Unternehmensnachfolge zulassen
- Gegebenenfalls sind Änderungen erforderlich
- Gestaltung rechtsformabhängiger Gesellschaftsverträge und/oder Nachfolgeklauseln

Unternehmensübertragung

- Soll die Nachfolge bereits zu Lebzeiten des Seniorchefs stattfinden, so wird dieser die Unternehmensanteile teilweise oder ganz auf den Nachfolger übertragen.
- Die Übertragung kann als Kauf oder Schenkung ausgestaltet sein; gegebenenfalls kann sich der Seniorchef den Widerruf der Übertragung (Nichtbewährung des Nachfolgers), sowie die
- Beteiligung an zukünftigen Erträgen vorbehalten.
- Verwaltungsrat – Aufsichtsrat ?
- Rechtzeitig Übertragung – nachfolgenden Generationen Vertrauen schenken !?

Erbrechtliche Zuweisung

- Unternehmensnachfolger sollte abhängig von der Rechtsform des Unternehmens zum Erben oder Vermächtnisnehmer eingesetzt werden
- Weichende Erben sollten mit sog. steuerlichem Privatvermögen abgefunden werden / Eventuell auch Vermögen des Ehegatten
- Testamentsvollstreckung (abhängig vom Alter)

Spende - Zustiftung

- Spenden müssen zeitnah für den Stiftungszweck verwendet werden
- Zustiftungen erfolgen in den sog. Stiftungsstock (Stiftungsvermögen)
- Beide Zuwendungen müssen freigiebig sein und können i.d.R. bei gemeinnützigen Empfängern von der Steuer abgesetzt werden

Zustiftung oder eigene Stiftung

- Zustiftungen sind bei kleineren Vermögen sinnvoll und angebracht – erhöhen das Stiftungsvermögen
- Eigenständige Stiftungen müssen sich selbst tragen, um den meist gemeinnützigen Stiftungszweck erfüllen zu können – Erträge ?
- Unselbständige Stiftungen – Anbindung an bestehende Stiftungen
- Weltliche oder kirchliche, private oder öffentlich-rechtliche bzw. gemeinnützige Stiftungen

Rechtsfragen - Stiftungsgründung

- Festlegung und Sicherstellung der dauernden Verwirklichung des Stiftungszwecks, Stiftungsaufsicht beim Regierungspräsidium
- Verwaltung des Stiftungsvermögens, Geschäftsführung, Kosten der Geschäftsführung und der Aufsichtsführung
- Stiftungsorgane (Vorstand, Stiftungsrat, Aufsichtsrat)
- Operative Stiftungen, Förder- und Holdingstiftungen, Konzernstrukturen

Rechtsgrundlagen

- §§ 80 ff. BGB Entstehung von rechtsfähigen Stiftungen
- sog. Stiftungsgeschäft (Satzung) – mindestens Schriftform (Name, Sitz, Zweck, Vermögen, Vorstand)
- Vermögensübertragung des Stifters – bei Grundstücken zwingend Notar erforderlich
- Stiftungen von Todes wegen entstehen erst nach dem Tod des Stifters – Testamentsvollstreckung / Stiftungssatzungen im Testament

Warum ein Stiftung errichten oder stiften ?

- Keine Erben vorhanden
- ein Teil des Vermögens möchte man an die bürgerliche Gesellschaft/Gemeinschaft zurückgeben
- man kann selbst bestimmen, welche Bereiche der Gesellschaft unterstützt werden sollen
- Steuerliche Vorteile bei gemeinnützigen Stiftungen, wenn diese zu Lebzeiten errichtet werden oder zugestiftet wird
- Potentiellen Erben wird das Vermögen entzogen
- Selbstbestimmte Entscheidung welcher Bereich gefördert werden soll – Steuern werden umverteilt – kein Einfluss , stiften – steuerlich absetzbar, ich entscheide selbst, was mit meinem Geld gemacht wird !

Zuständigkeiten seit 01.01.2018

Stichtag der Notariatsreform in BW

- Grundbuch für Nagold und Umgebung wird beim Amtsgericht Böblingen geführt – **Grundbuchamt** beurkundet nicht, sondern trägt nur in das Grundbuch ein. Grundakten im zentralen Grundaktenarchiv eingelagert.
- **Nachlassgericht** und **Betreuungsgericht** ist beim Amtsgericht (AG Nagold, AG Calw, AG Böblingen, AG Horb, AG Freudenstadt) – Gerichte sind für hoheitliche Aufgaben zuständig – **keine Ladung zur Testamentseröffnung**
- **Notare** sind für alle notarielle Aufgaben die Ansprechpartner, insbesondere für sämtliche Vorgänge bei denen der Gesetzgeber die notarielle Form vorschreibt oder die **Beurkundungsform** empfehlenswert ist, z.B. Grundstücksgeschäfte
- Notare entwerfen die Anträge für das Grundbuchamt und z.B. auch Erbscheinsanträge für die Nachlassgerichte, aber auch für die Handels-Genossenschaft- und Partnerschaftsregister
- Durch die Reform sind die 4 bisher vom Bezirksnotar in Personalunion betreuten Zuständigkeiten getrennt worden !

Notarkosten

- Gebühren des Notars sind geschäftswertabhängig / Wertgebühr – öffentlich-rechtliche Gebührenforderung!
- Verschiedene Vorgänge unterliegen unterschiedlichen Gebührentatbeständen
- Haftungsrisiko wird abgegolten
- Beratung und Entwurfsfertigung ist bei Beurkundungsgebühr inklusive - Verfahrensgebühr
- Gebühren sind bei jedem Notar gleich hoch, da gesetzlich durch das Gerichts- und Notarkostengesetz geregelt (GNotKG)

Notarielle Vorsorgemaßnahmen

- General- und Vorsorgevollmacht
- Partner, Kinder bzw. Betriebsnachfolger in die Abläufe einbeziehen
- Prokura / weitere Geschäftsführer?
- Patientenverfügung (soweit gewünscht)
- Testament/Erbvertrag, Bestimmung des Nachfolgers

Individuelle Einzelberatung notwendig

durch den Berater
Ihres Vertrauens

- freie Notarwahl -

Notar Timm Läßple

Schillerstraße 13, 72202 Nagold

Tel.: 07452/88392-0

Fax: 07452/88392-99

Email: kanzlei@Notare-LL.de





Danke für Ihre Aufmerksamkeit

